

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 20 R 6 – 2001/8

**betreffend die Überprüfung des
Ausbaues und der Modernisierung der
Riesneralm Bergbahnen**

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND	1
II. ALLGEMEINES	2
III. BAUBESCHREIBUNG	5
III.1. Historische Entwicklung	5
III.2. Standortbeschreibung	6
III.3. Technische Beschreibung	8
III. 3.1 Seilbahntechnik	8
III. 3.2 Talstationsgebäude	10
III. 3.3 Skihütte	11
III. 3.4 Abstellhalle Pistengeräte	12
III. 3.5 Pistenbau	12
III. 3.6 Erweiterung der Beschneigung	12
IV. KOSTENENTWICKLUNG	13
V. AUSSCHREIBUNG UND VERGABE	16
VI. ÜBERPRÜFUNG EINZELNER ARBEITEN UND LIEFERUNGEN	18
VII. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	34

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung des Bauvorhabens

„Ausbau und Modernisierung der Riesneralm Bergbahnen“

durchgeführt.

Die **Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes** ist aufgrund der Kompetenzbestimmung des § 3 Abs. 1 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz (LRH-VG) **gegeben**, weil das **Land Steiermark** an der Riesneralm Bergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG mit **93,6 %beteiligt ist**.

Die gegenständliche Prüfung erstreckte sich auf die Einsichtnahme in die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Bauakten, die Prüfung der Bauabrechnung und der Baupläne sowie die Durchführung örtlicher Erhebungen.

II. ALLGEMEINES

Mit Beschluss vom 20. April 1998 (GZ: 10 - 23 Ri 6/45 - 1998) hat die Steiermärkische Landesregierung für die **Detailplanung des Ausbau- und Modernisierungsvorhabens Riesneralm** einen Betrag von **max. 4 Mio. S** genehmigt und freigegeben.

Am 8. April 1999 hat der Landesrechnungshof aufgrund von Presseberichten über den bevorstehenden Ausbau die Riesneralm Bergbahnen GesmbH & Co. KG und die Steiermärkische Landesholding GesmbH auf die nach §12 LRH- VG erforderliche Projektkontrolle hingewiesen.

Am **14. Juni 1999** hat die **Steiermärkische Landesregierung** folgenden **Beschluss** gefasst :

„Für das Modernisierungs- und Ausbauvorhaben der Riesneralm Bergbahnen Ges.m.b.H. & Co KG wird ein Betrag von max. S 119,7 Mio. genehmigt, wovon bereits S 4 Mio. mit Regierungsbeschluss vom 20.4.1998, GZ: 10 - 23 Ri 6/45 - 1998, bereitgestellt wurden und ein weiterer Betrag von S 115,7 Mio. zur Durchführung einer Kapitalerhöhung in der Riesneralm Bergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG bereitgestellt wird.

Hiezu wird (werden) genehmigt:

Mehrausgabe(n):

apl. VSt. 5/914942 „Riesneralm Bergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG“
„Erwerb von Anteilen“ S 115,700.000,--

Bedeckung(en):

Ausgabenersparung VSt. 5/914999 „Beteiligungen“
-Deckungskredit S 115,700.000,--

1. Die Auszahlung der Mittel aus der Kapitalerhöhung für das Modernisierungs- und Ausbauvorhaben Riesneralm durch die Rechtsabteilung 10 hat auf Grundlage der von der Steiermärkischen Landesholding Gesellschaft m.b.H. geprüften Rechnungen für Investitionen nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes zu erfolgen.

2. Die beiliegende Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Tasch, Posch und Vollmann, betreffend den Ausbau des Schigebietes Riesneralm mit Aufstiegshilfen ist in den Steiermärkischen Landtag einzubringen.“

Am 22. und 30. Juni 1999 wurden dem Landesrechnungshof von der Riesneralm Bergbahnen GesmbH. & Co. KG verschiedene Unterlagen zur Projektkontrolle für den Ausbau und die Modernisierung der Bergbahnen vorgelegt.

Diese Unterlagen waren für eine Überprüfung der Soll-Kosten und Folge-Kosten-Berechnung im Sinne des § 12 LRH-VG nicht ausreichend.

Im Zuge einer Besprechung wurde dem Landesrechnungshof mitgeteilt, dass es nicht möglich sein wird vor Baubeginn, sämtliche erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Eine sinnvolle Projektkontrolle, die als Entscheidungshilfe für die Gesellschaft und die Landesregierung gedacht ist, war daher nicht möglich.

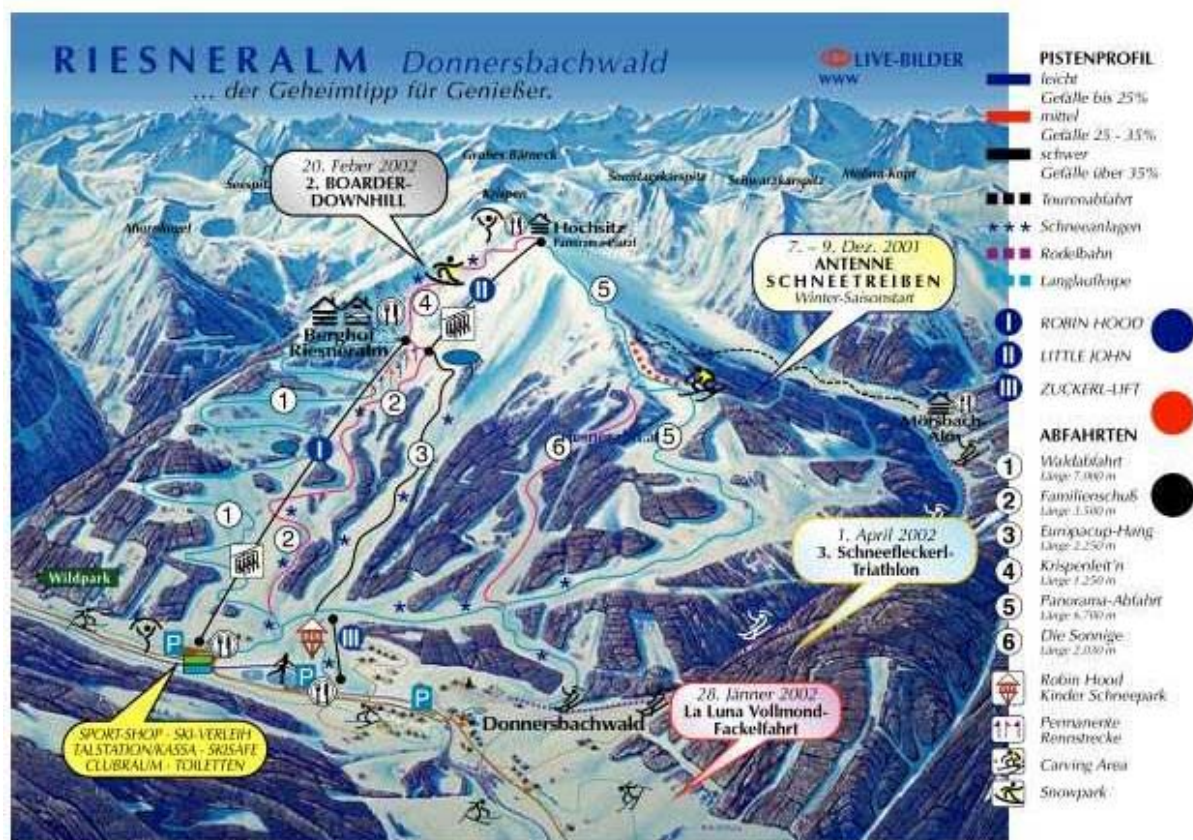
Die Projektkontrolle hat nach § 13 LRH-VG **vor der Grundsatzbeschlussfassung der Entscheidungsträger** zu erfolgen. Der Zweck der Projektkontrolle liegt darin, dass vor einer Investitionsentscheidung eine exakte Kostenermittlung durchgeführt wird. Um diese durchführen zu können, ist aber die Festsetzung der Ausbaukriterien erforderlich, d.h. man muss genau wissen, was man letztlich bauen will. Erst nach genauer Kenntnis der Kosten lassen sich ein Finanzierungsplan und die notwendigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erstellen.

Dabei ist festzuhalten, dass die im LRH-VG vorgesehene Projektkontrolle keine Verzögerung eines ausreichend durchgeplanten Vorhabens bringt, aber sicherstellt, dass die ohnehin notwendigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchgeführt werden, und die für die Einhaltung der Kosten und den raschen Baufortschritt erforderlichen Planungsvoraussetzungen vorhanden sind.

Im gegenständlichen Fall hatte die Landesregierung einen Betrag für die Finanzierung des Schiliftprojektes mit max. 119,7 Millionen Schilling bereits genehmigt. Aufträge wurden bereits an Firmen vergeben und mit dem Bau wurde bereits im August 1999 begonnen .

Eine Projektkontrolle im Nachhinein sieht das LRH-VG nicht vor.

III. BAUBESCHREIBUNG



III.1. Historische Entwicklung

Die Erschließung des Schigebietes Riesneralm geht auf die Idee und Initiative des Grundstückseigentümers der Riesneralm zurück, der im Frühjahr 1972 den Anstoß für den Bau einer Doppelsesselbahn von Donnersbachwald auf die Riesneralm mit anschließendem Schlepplift auf das nächst der Riesner-Krispen gelegene „Breiteck“ gab. Diese Bauvorhaben wurden 1974 realisiert. In der Wintersaison 1998/99 wurden diese Anlagen 25 Jahre alt.

III.2. Standortbeschreibung

Das zur Gemeinde Donnersbachwald gehörende Schigebiet Riesneralm wird auf einer Seehöhe zwischen 1.000 m und 1.900 m mit 3 Aufstieghilfen erschlossen.

Die Riesneralm **Talstation**, die zentrale Einstiegsstelle in das Schigebiet, ist über die Bundesstraße B 75 erreichbar. Von dort gelangt man mit der 4er-Sesselbahn "Robin Hood" zur Mittelstation und weiter mit der 4er-Sesselbahn "Little John" zur Bergstation.

Insgesamt stehen rd. **25 km** präparierte **Pisten**, 14 km blaue, 7 km rote und 2,5 km schwarze zur Verfügung. Eine nicht präparierte Tourenabfahrt (Länge ca. 8 km) führt in die Mörsbachalm. Für Snowboarder und Ski-Freestyler ist im Bereich der "Little John"-Bahn ein **Snowpark** mit Funpark, Panorama-Kante, Corner, Straightjump und Funbox vorhanden.

Rd. **55%** der Pisten können **beschneit** werden, somit ist die Abfahrt bis zu den Parkplätzen bei der Talstation bis ins Frühjahr gesichert.

Lift- und Pistenangebot

Die folgenden Tabellen zeigen im Überblick die Liftanlagen mit ihren technischen Daten sowie das Pistenangebot im Schigebiet.

Nr.	Liftname	Lifttyp	Baujahr	schräge Länge	Höhenunterschied	Kapazität Pers./Std.
I	Robin Hood	4-er Sesselbahn	1999	1.700 m	600 m	1.800
II	Little John	4-er Sesselbahn	1999	710 m	270 m	1.800
III	Übungslift	Schleplift	1983	297 m	60 m	740

Übersicht: Lifttechnische Daten – Riesneralm

Nr.	Pistenname	Pistenlänge	Pistenfläche	Exposition	Schwierigkeit	Beschneigung
1	Waldabfahrt	7 km	6,5 ha	O	leicht	nein
2	Familienschuß	3,5 km	14 ha	O	mittel	ja
3	Europacuphang	2,25 km	10,2 ha	O	schwer	ja
4	Krispenleit'n	1,25 km	6,2 ha	O	mittel	ja
5	Panorama-Abfahrt	6,7 km	26,8 ha	N/O/S	leicht	ja
6	Die Sonnige	2 km	5,5 ha	SO	mittel	nein
7	Übungshang	350 m	2 ha	O	leicht	ja

Übersicht: Pistentechnische Daten – Riesneralm

III.3. Technische Beschreibung

Die Investitionsmaßnahmen im Skigebiet Riesneralm im Jahr 1999 umfassten folgende Hauptkomponenten, die nachfolgend näher beschrieben werden:

- Seilbahntechnik
- Talstationsgebäude
- Skihütte
- Abstellhalle Pistengeräte
- Pistenbau
- Erweiterung der Beschneigung

III.3.1 Seilbahntechnik

a) 4-er Sesselbahn "Robin Hood" (kuppelbar)

Der bestehende, 25 Jahre alte Doppelsessellift Riesneralm von der Tal- zur Mittelstation wurde durch eine neue kuppelbare 4er-Sesselbahn ersetzt. Die neue Bahn ("Robin Hood") wurde zum Schutz der Skifahrer vor Fahrtwind und Schneefall mit Wetterschutzhauben ("Bubbles") ausgestattet. Dies bedingte die Errichtung eines Bahnhofes für die Fahrbetriebsmittel, der wegen der Kosten und der Logistik im Talstationsbereich situiert wurde.

Die Förderleistung der neuen Bahn beträgt ca. 1.800 Pers/h und halbiert die bisher benötigte Fahrtzeit auf ca. 7 Minuten.

b) 4-er Sesselbahn "Little John" (fixgeklemmt)

Von der Mittelstation beim Berggasthof bis auf den Bergkamm wurde der bestehende Krispen-Schlepplift durch eine fixgeklemmte 4er-Sesselbahn ("Little John") ersetzt. Die Errichtung einer Sesselbahn in diesem Bereich war notwendig, da die Trassenführung für einen Schlepplift zu steil ist.



Abb.: Talstationsgebäude Riesneralm



Abb.: Bergstation "Robin Hood"

III.3.2 Talstationsgebäude

Im Zuge der Ersatzinvestitionsmaßnahmen wurde auch der Neubau des gesamten Talstationskomplexes notwendig. Das neue Talstationsgebäude wurde im Bereich des Parkplatzes, unterhalb der Liftanlage errichtet.

Das Gebäude beinhaltet sämtliche für den Betrieb der Seilbahnanlage erforderlichen Räumlichkeiten sowie diverse Serviceeinrichtungen für die Freizeitgestaltung bzw. optimale Versorgung der Gäste.

Nachstehend ist eine Ansicht des neuen Talstationsgebäudes dargestellt:



Abb.: Talstationsgebäude Riesneralm

III.3.3 Skihütte

Die Skihütte "Hochsitz" wurde im Bereich der Bergstation "Little John" errichtet. Sie besteht aus einer großzügigen Sonnenterrasse (rd. 135 m²) in Holzbauweise, welche weit über das abfallende Gelände auskragt, sowie dem Barraum selbst und den dazugehörigen Nebenräumen wie Vorraum, WC-Anlagen, Lager- und Vorbereitungsraum.

Richtung Süd und Südwesten öffnet sich der Barraum mittels zweier großer Schiebeelemente zur Sonnenterrasse hin. Der an der Westseite, Richtung Liftstation gelegene Eingang ist als Windfang ausgebildet, von dem aus die beiden WC-Anlagen erschlossen werden.

Das Zentrum des Barraums bildet eine U-förmige Bar mit Stehplätzen bzw. Barhockern, die rd. 15-20 Gästen Platz bieten. Entlang der Außenfassade sind zusätzlich Tische mit jeweils rd. 5 Sitzplätzen angeordnet. Zusätzlich zum Barbereich stehen im Lokal rd. 25-30 Sitzplätze an Esstischen sowie weitere 20-22 Sitzplätze zur Verfügung.



Abb.: Skihütte "Hochsitz"

III.3.4 Abstellhalle Pistengeräte

Nördlich der Bergstation der Sesselbahn "Robin Hood" und unmittelbar an diese angrenzend wurde eine teilweise eingegrabene Abstellhalle für Pistenfahrzeuge und Schneerzeuger errichtet. Im östlichen Teil der Abstellhalle sind zusätzlich Räumlichkeiten für die Stromversorgung der Seilbahn untergebracht.

III.3.5 Pistenbau

Im Bereich Schaumberg wurden rd. 5,5 ha an zusätzlicher Pistenfläche erschlossen. "Die Sonnige" ist eine variantenreiche Abfahrt mittleren Schwierigkeitsgrades und erstreckt sich über eine Länge von 2.030 Metern. Die Piste ist südöstlich exponiert, die Errichtung einer Beschneiungsanlage ist noch geplant.

III.3.6 Erweiterung der Beschneigung

Im Rahmen der Investitionsmaßnahmen wurde die Beschneigung auf die Abfahrt "Krispenleit'n" ausgeweitet. Die Investition in diesem Bereich umfasste 5 Schneekanonen sowie eine Pumpstation.

IV. KOSTENENTWICKLUNG

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 14.6.1999 für den Ausbau und die Modernisierung der Riesneralm-Bergbahnen **ATS 119,7 Mio.** genehmigt.

Dieses Investitionsvolumen setzte sich wie folgt zusammen:

Ausbau Riesneralm:	
1	Planung, Vermessung, Statik
2	Seilbahntechnik - 4-er SB Riesneralm - 4-er SB Krispenlift - 4-er SB Schaumberg
3	Beschneiungsanlage
4	Pistenbau, Sonnenterrasse
5	Fuhrpark
6	Talstationsgebäude (inkl. Kassa, Büro, Shop, Garage)
7	Sonstiges, Unvorhergesehenes
8	Eigenleistung
Investitionsvolumen:	

Anmerkung: 4 SL Schaumberg: 20,7 Mio.

Um einen Vergleich mit den tatsächlichen Kosten anstellen zu können, ist zunächst festzuhalten, dass das Projekt Schaumberglift und ein Teil der Beschneiungsanlage noch nicht zur Ausführung gelangt sind.

Daher ergeben sich nach Abzug der Voranschlagskosten für den Schaumberglift und der noch nicht ausgeführten Beschneiungsanlage folgende **Gesamtinvestitionskosten**:

	Investitionsvolumen	119,7 Mio. ATS
–	Projekt Schaumberglift	■
–	Beschneiungsanlage	■
–	Unvorhergesehenes anteilmäßig 5% von 28,2 Mio. ATS	■
–	Anteilige Bauaufsichtskosten	■
	Gesamtinvestitionskosten	■

Bei der Betrachtung der bisherigen Gesamtkosten ist daher von 89,6 Mio. ATS auszugehen.

Nach der vorliegenden Abrechnung ergeben sich folgende Kosten:

Ausbau Riesneralm:	
1 Planung, Vermessung, Sonstiges	
2 Seilbahntechnik - 4-er SB Riesneralm - 4-er SB Krispenlift - Diverse	
3 Beschneiungsanlage	
4 Pistenbau, Sonstiges	
5 Elektrifizierung	
6 Fuhrpark	
7 Kassensystem	
8 Zentralgebäude und sonst. Hochbau - Zentralgebäude - baulicher Teil - Garagen Pistengerät - Trafostation Tal	
9 Skihütte, Sonnenterrasse	
10 Sonstiges, Unvorhergesehenes	
11 Eigenleistung	
Investitionsvolumen:	

Das ergibt eine Erhöhung der Kosten von rd. 3,00%. Die Gesamtkosten wurden daher im Wesentlichen eingehalten. Dies ist positiv zu vermerken, da es gelungen ist, die nach den Ausschreibungen und Leistungsverträgen vorgelegenen Kosten insgesamt weitgehend zu halten.

Die eingetretene Erhöhung ist auf die geänderte und weit aufwendigere Ausführung der Skihütte und Sonnenterrasse „Breiteck“ zurückzuführen.

IV. AUSSCHREIBUNG UND VERGABE

Zunächst ist die Frage zu prüfen, ob und in wie weit das Steiermärkische Vergabegesetz 1998 LGBl. Nr. 74/98 (StVergG) bei der Beurteilung der Ausschreibungen und Vergaben beim gegenständlichen Bauvorhaben anzuwenden war.

Dazu ist festzustellen, dass durch die 100 %ige Übernahme der Ausbaurkosten durch das Land Steiermark die Voraussetzungen für die Anwendung des Steiermärkischen Vergabegesetzes

- für **Baufträge**
- für in Verbindung mit solchen Bauaufträgen vergebene **Dienstleistungsaufträge**
- **nicht** jedoch für Lieferaufträge

gegeben sind.

Für die Beurteilung der Vergaben beim gegenständlichen Bauvorhaben waren daher auch die Bestimmungen des Steiermärkischen Vergabegesetzes für Bauaufträge und für in Verbindung mit solchen Bauaufträgen stehende Dienstleistungsaufträge (Planeraufträge) heranzuziehen.

Demnach wäre

- das offene Verfahren bei Bauaufträgen von mind. 7 Mio ATS
- das nicht offene Verfahren bei Bauaufträgen von weniger als 7 Mio ATS
- das Verhandlungsverfahren bei Bauaufträgen unter 500.000 ATS

anzuwenden gewesen.

Die **Vergabe** erfolgte durch die Gesellschaft grundsätzlich im **Verhandlungsverfahren**, sodass dem **Steiermärkischen Vergabegesetz in dieser Hinsicht nicht entsprochen wurde.**

Der Vergabevorgang stellte sich dabei wie folgt dar:

Die Lieferungen und Leistungen wurden im Wesentlichen im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte nicht öffentlich. Danach erfolgten Auftragsverhandlungen während des Vergabeverfahrens, welche insbesondere die Erlangung von Preisnachlässen bezwecken sollten. Damit erfolgte die Vergabe letztlich im Verhandlungsverfahren. Die eingereichten Angebote sind daher als Richtangebote zu werten, wobei die Gesellschaft dann nach erfolgter Angebotslegung mit den Firmen in Preisverhandlungen trat.

Dazu wird zunächst festgestellt, dass ein nachträgliches Verhandeln nach dem Steiermärkischen Vergabegesetz verboten ist. Aber auch nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist das nachträgliche Preisverhandeln für den öffentlichen Bereich abzulehnen. Zum immer wieder vorgebrachten Argument, dass durch nachträgliches Verhandeln große Einsparungen erzielt werden könnten, muss folgendes entgegen gehalten werden:

Jeder Bieter, der sein Angebot ernst meint und dem letztlich bekannt ist, dass die ausschreibende Stelle nachträglich die Preise ändern will, ist gezwungen, in seinem Angebot einen Verhandlungszuschlag einzukalkulieren. Da es in der Regel nicht gelingt, diesen Zuschlag vollständig auszunützen, liegt letztlich der Vorteil beim Bieter und hebt das gesamte Preisniveau.

Außerdem sollten Leistungen nach dem Grundsatz des freien Wettbewerbes vergeben werden. Ein nachträgliches Preisverhandeln führt zu Wettbewerbsverzerrungen und schlussendlich zur freihändigen Vergabe. Da die vorgängig eingeholten Angebote zu Richtpreisinformationen für das Preisverhandeln werden, verlieren sie vollkommen die Aussagekraft über das angemessene und erzielbare Preisniveau. Damit tritt der Fall ein, dass Firmen - ■ bis zu ■ Preisnachlässe im Zuge der Preisverhandlungen gewähren. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Firmen kein Angebot unter echtem Konkurrenzdruck gelegt haben.

VI. ÜBERPRÜFUNG EINZELNER ARBEITEN UND LIEFERUNGEN

Beim gegenständlichen Bauvorhaben wurden im Wesentlichen folgende Arbeiten bzw. Lieferungen und Leistungen vergeben:

- Seilbahnanlagen
- Elektrotechnische Anlagen
- Energieversorgung
- Baumeisterarbeiten für die Seilbahnanlagen
- Stahlhalle Talstation Riesneralm
- Generalunternehmerleistungen für das Talstationsgebäude, die Abstellhalle „Pistengeräte“ und die Trafostation
- Beschneiungsanlage
- Generalunternehmerleistung Schihütte- Sonnenterrasse „Breiteck“
- Pistenbau Abfahrt „Sonnenhang“

Bei diesen Arbeiten und Lieferungen erfolgte im Wesentlichen eine Ausschreibung im nicht offenen Verfahren, wobei nach dem Vorliegen der Angebote noch Preisverhandlungen geführt wurden. Daraufhin wurde ein Leistungsvertrag erstellt, in dem

- der Leistungsumfang
- der Gesamtpreis
- die Zahlungsbedingungen
- der Haftrücklass
- das Pönale und
- die genauen Liefertermine

festgelegt wurden.

Seilbahnanlagen

Nach der Ausschreibung im nicht offenen Verfahren zeigte sich folgendes Ergebnis:

4-SBK Riesneralm (kuppelbar, Kellerbahnhof)

	1. Bieter	2. Bieter	3. Bieter	4. Bieter
Seilbahntechnik				
in %	100,0%	102,2%	108,4%	110,8%
Seil (Option)				
Ersatzteilpaket (frei)				
Gesamt SB + Seil				
in %	100,0%	102,2%	108,4%	110,8%

4-SL Riesnerkrispen (fix, kein Förderband)

	1. Bieter	2. Bieter	3. Bieter	4. Bieter
Seilbahntechnik				
in %	103,0%	100,0%	104,4%	109,4%
Seil (Option)				
Ersatzteilpaket (frei)				
Gesamt SB + Seil				
in %	103,0%	100,0%	104,4%	109,4%
Gesamt Riesneralm + Krispen				
in %	100,0%	100,6%	106,2%	109,3%

Daraufhin erfolgten Vergabegespräche, an der die an 3. Stelle liegende Firma nicht teilnahm. Die Verhandlungsergebnisse machten es notwendig weitere und zwar

insbesondere technische Untersuchungen der zu vergebenden Sesselbahnen vorzunehmen. Des weiteren wurden bei der 4-SBK Riesneralm Nachverhandlungen geführt, weil der Bauhof – nicht wie ursprünglich ausgeschrieben – ebenerdig im Tal und der Antrieb am Berg in Oberflurbauweise realisiert werden konnte, was eine seilbahntechnische Kostenersparnis von knapp 1,0 Mio. ATS. erwarten ließ.

Mit dem an 2. Stelle liegenden Bieter wurde nach diesen Verhandlungen ein **Gesamtauftragsvolumen** von ■ ATS vereinbart, wobei die Lieferung des Förderseiles nicht enthalten war.

Weiters wurden von dieser Firma die besten Zusatzkonditionen eingeräumt. Diese umfassten

- die Rücknahme der alten Doppelsesselbahn um ATS ■ und für den Schlepplift ATS ■
- die Garantie von fünf Jahren auf Klemmen und Klemmkraftprüfung inklusive Verschleißteile, sowie
- Rabatte auf künftig benötigte Ersatzteile bis zu ■

Der nach der Ausschreibung an 1. Stelle liegende Bieter war nach diesen Verhandlungen um ATS ■ teurer. Der Preisnachlass gegenüber dem Erstangebot des Auftragnehmers betrug rund ■

Aus dem gesamten Vergabeverfahren ist abzuleiten, dass

- das Projekt vor der Ausschreibung noch nicht zur Gänze durchgeplant war
- die Firmen offensichtlich mit Preisverhandlungen rechneten und nur Richtangebote legten und
- die Vergabe letztlich im Verhandlungsverfahren erfolgte.

Die **Abrechnungssumme** betrug schließlich ■ ATS und war daher mit der **Auftragssumme** ident.

Elektrotechnische Anlagen

Die elektrotechnischen Anlagen für das gegenständliche Bauvorhaben wurden im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. dabei zeigte sich folgendes Ergebnis:

	1. Bieter	2. Bieter	3. Bieter	4. Bieter
4-SL Krispen	■	■	■	■
In %	100,0%	127,9%	112,1%	124,5%
4-SBK Riesneralm	■	■	■	■
In %	107,1%	100,0%	108,5%	118,2%
Gesamt	■	■	■	■
In %	100,0%	103,3%	104,4%	114,4%

Mit einem endverhandelten Gesamtauftragsvolumen von ATS ■ für beide Sesselbahnen wurden die Arbeiten an den an 1. Stelle gelegenen Bieter vergeben. Das bedeutet einen Preisnachlass von 17%. Auch hier vertritt der Landesrechnungshof die Meinung, dass die Firmen nur Richtangebote legten und damit rechneten, dass nachträgliche Preisverhandlungen geführt werden.

Die **Abrechnungssumme** beträgt ATS ■ und ist mit der **Auftragssumme** ident.

Energieversorgung

Um einen günstigeren Preis zu erzielen, wurde die elektrotechnische Ausrüstung der 30 KV Energieversorgung gemeinsam mit den Projekten Kreischberg und Turrach ausgeschrieben und vergeben, was als **zweckmäßig** anzusehen ist. Dabei zeigte sich folgendes **Angebotsresultat für die Energieversorgung Riesneralm**:

	vor der Verhandlung	nach der Verhandlung bei Gesamtvergabe
1. Bieter	■	■
2. Bieter	■	■

Die Abrechnungssumme ist mit der Auftragssumme ident und betrug ebenfalls
ATS ■

Baumeisterarbeiten für die Seilbahnanlagen

Die Baumeisterarbeiten für die Talstation, Bergstation und die Streckenbauwerke wurden im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben.

Dabei zeigte sich folgendes Ergebnis:

Angebotsvergleich – Baumeisterarbeiten 4-SBK Riesneralm und 4-SL Krispen

	1. Bieter	2. Bieter	3. Bieter	4. Bieter	5. Bieter	6. Bieter	7. Bieter
4-SBK Riesneralm	■	■	■	■	■	■	■
4-SL Krispen	■	■	■	■	■	■	■
Gesamt	■	■	■	■	■	■	■
in %	100,00%	101,12%	101,25%	105,30%	112,89%	113,89%	130,08%

Nach der Durchführung von Preisverhandlungen erhielt der nach der Ausschreibung an 5. Stelle liegende Bieter den Auftrag zu einem **Pauschalpreis** je Anlage von

4-SBK Riesneralm	ATS ■
4-SL Krispen	ATS ■
Gesamt	ATS ■

Damit hat der vorerst an 5. Stelle gelegene Bieter einen **Nachlass** von **rd. 26%** von seinem ursprünglichen Angebot gewährt. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Firmen kein Angebot unter echtem Konkurrenzdruck gelegt haben und von weiteren Preisverhandlungen ausgingen.

Die **Abrechnungssumme** betrug **ATS ■**, wobei sich dieser Betrag aus der Pauschale von **ATS ■** und **Zusatzaufträgen** in der Höhe von **ATS ■** zusammensetzt. Die **Erhöhung** gegenüber der Auftragssumme betrug somit **15,44%**. Die Zusatzaufträge sind auf konstruktiv bedingte Änderungen und behördliche Vorschreibungen nach der Ausschreibung zurückzuführen.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass eine Ausschreibung erst nach entsprechend durchdachter Planung und behördlicher Genehmigung erfolgen soll, damit nach der Ausschreibung keine Leistungsänderungen mehr erforderlich sind. Außerdem ist ein Pauschalangebot nur dann sinnvoll, wenn die durchzuführenden Leistungen exakt vorliegen.

Stahlhalle Talstation Riesneralm

Die Arbeiten für die Stahlhalle „Talstation“ wurden im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Dabei zeigte sich folgendes **Angebotsresultat**:

1 Bieter		■
2. Bieter		■
3. Bieter		■
4. Bieter		■
5. Bieter		■
6. Bieter		■

Nach erfolgter Preisverhandlung erhielt der an erster Stelle liegende Bieter den Auftrag mit einem **Pauschalbetrag** von **ATS ■**. Die **Abrechnungssumme** liegt ebenfalls bei **ATS ■**.

Generalunternehmerleistung Schihütte „Sonnenterrasse Breiteck“

Seitens der Gesellschaft wurden acht Firmen zur Angebotlegung eingeladen, wobei letztlich nur eine Firma ein Angebot in der Höhe von **ATS ■** gelegt hat. Im Zuge eines Vergabegesprächs wurde ein **Pauschalangebotspreis** von **ATS ■** vereinbart, der auch den Abrechnungsbetrag bildete.

Beschneigungsanlage

Nachstehende Lieferungen und Leistungen wurden im Verhandlungsverfahren im Zuge der Ausbaumaßnahmen der Beschneigungsanlage vergeben:

Investition	Angebot	Endsumme
Grabarbeiten	■	■
Elektrotechnik Pumpstation	■	■
Hydraulik	■	■
Rohre		■
Elektranten, Hydranten		■
Kabel		■
Schneeerzeuger-Wetterstation		■
Diverses		■
Gesamt		■

Bei jenen Positionen, bei denen in der Aufstellung kein Angebot angeführt ist, erfolgte die Anschaffung über den Pool-alpin, einer Einkaufsgemeinschaft aller wesentlichen Schiliftbetriebe Österreichs.

Generalunternehmerleistungen für das Talstationsgebäude, die Abstellhalle „Pistengeräte“ und die Trafostation

Die Ausschreibung der gegenständlichen Leistungen erfolgte im offenen Verfahren. Dabei zeigte sich folgendes **Angebotsresultat**:

	Talstationsgebäude	Abstellhalle Pistengerät	Trafo	Gesamt
1. Bieter	■	■	■	■
2. Bieter	■	■	■	■
3. Bieter	■	■	■	■
4. Bieter	■	■	■	■
5. Bieter	■	■	■	■

Nach erfolgter Preisverhandlung wurden die Arbeiten auf drei Firmen aufgeteilt.

Die Ausführung des Talstationsgebäudes wurde der an erster Stelle liegenden Firma übertragen. Mit der Errichtung der Abstellhalle „Pistengerät“ wurde die an vierter Stelle liegende Firma und mit der Aufstellung des Trafogebäudes die an zweiter Stelle liegende Firma beauftragt. Der Grund für diese Aufteilung der Arbeiten lag im jeweils günstigsten Angebot für den betreffenden Bauteil nach den Preisverhandlungen.

Das Talstationsgebäude wurde mit einer **Auftragssumme** von **ATS ■** abzüglich 3% Skonto vergeben. Von der Firma wurde nach Abschluss der Arbeiten ein Betrag von **ATS ■** abzüglich 3% Skonto in Rechnung gestellt. Nach Prüfung der Rechnung durch die örtliche Bauaufsicht lag die **Abrechnungssumme** bei **ATS ■ inklusive 3% Skonto**. Diese Erhöhung von rund 3% ist auf Zusatzaufträge wie z. B. Shop-Zubau, Änderung des Dachausbaues etc. zurückzuführen.

Die **Abstellhalle für die Pistengeräte** wurde mit einer Auftragssumme von **ATS ■** vergeben. Die **Abrechnungssumme** liegt bei **ATS ■** wobei dies auf geringfügig zusätzliche Arbeiten zurückzuführen ist.

Die **Auftragssumme** und **Abrechnungssumme** für das **Trafogebäude** betrug **ATS ■**

Pistenbau Abfahrt Sonnenhang

Nach der im nicht offenen Verfahren durchgeführten Ausschreibung zeigte sich folgendes **Ergebnis**:

1. Bieter	■
2. Bieter	■
3. Bieter	■
4. Bieter	■

Nach erfolgter Preisverhandlung wurde mit dem an erster Stelle gelegenen Bieter ein **Pauschalpreis** von **ATS ■■** vereinbart, wobei allerdings die im Preis enthaltenen Kostenanteile für Fels, Rohre und Rohrverlegearbeiten aus dem Pauschalangebot herausgenommen und nach Regiesätzen verrechnet wurden. Weiters enthielt dieser Pauschalpreis auch die Sanierung des Forstweges im Trassenbereich. Für die Rodung der Stöcke oberhalb und im Bereich des Steilhanges auf der „Panorama-Abfahrt“ wurde ein zusätzliches Pauschale von ATS 50.000,-- vereinbart.

Die **Abrechnungssumme** beträgt **ATS ■■**; wobei die Erhöhung gegenüber dem Pauschalpreis von ATS 2 Mio. auf die vorhin erwähnten Regiearbeiten zurückzuführen ist.

Am 17. Dezember 2001 fand im Sitzungszimmer des Landesrechnungshofes eine Schlussbesprechung statt, an der

von der Rechtsabteilung 10

Herr ORR Dr. Franz KRÖLL

von der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H.

Geschäftsführer Herr Mag. Siegfried FELDBAUMER

von der Riesneralm Bergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG

Geschäftsführer Herr Mag. Wolfgang RAPPOLD

vom Landesrechnungshof

Herr Landesrechnungshofdirektor HR. Dr. Johannes ANDRIEU

Herr Landesrechnungshofdirektorstellvertreter HR Dr. Hans LEIKAUF

Herr HR Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL

Herr OBR Dipl.-Ing. Gerhard RUSSEIM

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlussbesprechung wurden die wesentlichen Prüfergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Zum gegenständlichen Bericht haben

- 1. der für die Riesneralm Bergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG zuständige Landesrat Herr Dr. Gerhard Hirschmann und*
- 2. der Landesfinanzreferent Landesrat Herr Dipl.-Ing. Herbert Paiert*

folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des Landesrates Herrn Dipl.-Ing. Paierl:

Der Bericht des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Landesrates Herrn Dr. Gerhard Hirschmann:

Der Landesrechnungshof hat eine Gebarungskontrolle nach Abschluss des Investitionsvorhabens „Ausbau und Modernisierung der Riesneralm Bergbahnen“ mit einem Investitionsvolumen von max. ATS 119,7 Mio. durchgeführt. Das Projekt Schaumberglift und ein Teil der Beschneiungsanlage sind noch nicht zur Ausführung gelangt. Nach Abzug der Voranschlagskosten für den Schaumberglift und des noch nicht ausgeführten Teiles der Beschneiungsanlage ergeben sich Gesamtinvestitionskosten von ATS ■■■

„Die Investitionsmaßnahmen im Schigebiet Riesneralm umfassten die Seilbahntechnik (Bau von zwei Sesselbahnen), das Talstationsgebäude, die Schihütte, die Abstellhalle Pistengeräte, den Pistenbau, sowie die Erweiterung der Beschneiung.

Die Ausschreibungen und Vergaben der Bauvorhaben erfolgten durch die Gesellschaft grundsätzlich „im Wege von Verhandlungsverfahren“. In diesem Zusammenhang hält der Landesrechnungshof fest, dass „es nach dem Stmk. Vergabegesetz richtig gewesen wäre, das offene Verfahren bei Bauaufträgen von mind. ATS 7 Mio., das nicht offene Verfahren bei Bauaufträgen von weniger als ATS 7 Mio. und das Verhandlungsverfahren bei Bauaufträgen unter ATS 500.000,-- anzuwenden.“

Nach Prüfung der Abrechnung hat der Landesrechnungshof Gesamtinvestitionskosten von ATS ■■■ Mio. errechnet. Die Gesamtkosten wurden somit im Wesentlichen eingehalten. Die Erhöhung der Kosten ist laut Landesrechnungshof „vor allem auf die geänderte und weit aufwändigere Ausführung der Schihütte und Sonnenterrasse auf Zusatzaufträge durch behördliche Vorschreibungen bei den Seilbahnanlagen, sowie auf Zusatzaufträge beim Talstationsgebäude (Shop-Zubau, Dachausbau) zurückzuführen“. Positiv vermerkt wurde vom Landesrechnungshof, dass sich nur

„eine Erhöhung der Kosten von rd. 3,00 % ergab und die nach den Ausschreibungen und Leistungsverträgen vorgelegenen Kosten insgesamt weitgehend eingehalten werden konnten.“

Die Steiermärkische Landesholding Gesellschaft m.b.H. hat in ihrem Schreiben vom 14. Februar 2002 den Prüfbericht zur Kenntnis genommen. Die Riesneralm Bergbahnen Ges.m.b.H. & Co KG. hat in ihrem Schreiben vom 12. Februar 2002 wie folgt Stellung genommen:

„Den vom LRH getätigten Berechnungen und Aussagen zur Kostensteigerung in Höhe von rd. 3% ist beizupflichten. Zu ergänzen ist, dass neben der Skihütte am Breiteck auch der Bereich Fuhrpark mit Mehrkosten von rd. ATS ■ einen wesentlichen „Beitrag“ zu den Kostenerhöhungen leistete. Dies ist darauf zurückzuführen, dass kurzfristig noch ein weiteres neues Pistengerät angeschafft werden musste, da bei einem Altgerät im Zuge der vorzunehmenden Sommerrevisionsarbeiten unvorhersehbare, außerordentlich hohe Reparaturkosten angefallen wären. Daher wurde beschlossen, dieses Gerät sofort durch ein neues zu ersetzen.

Die Skihütte am Breiteck war in ihrer heutigen Form ursprünglich nicht geplant (vorgesehen war lediglich eine kleine Ausschank ohne Infrastruktureinrichtungen - wie WC's) mit ausschließlicher Sitzgelegenheit im Freien, offen nur an Schönwettertagen. Aufgrund der eisenbahnbehördlichen Auflagen wurde es notwendig, dass im Bereich Breiteck öffentliche WC's vorhanden sind. Dies führte zur kurzfristigen Entscheidung, in einem Zug auch eine kleine Skihütte zu errichten.

Hinsichtlich der Ausschreibungs- und Vergabemodalitäten der einzelnen Baumaßnahmen wurde prinzipiell die Vorgehensweise bei der Realisierung des Projektes „Verbindung der Skiberge der Dachstein-Tauern-Region“, die ein Jahr zuvor erfolgte, gewählt. Dieser Weg konnte nach Bekanntwerden, dass das Vergabegesetz gegebenenfalls Anwendung zu finden hätte, aus zeitlichen Gründen nicht mehr verlassen werden. Nachdem der Finanzierungsbeschluss seitens der Stmk. Landesregierung erst Mitte Juni 1999 gefasst wurde, konnten die notwendigen eisenbahnrechtlichen Bauverhandlungen aufgrund der fehlenden Finanzierungszusage nicht früher

durchgeführt werden. Endgültige Ausschreibungen und Vergaben vor Vorliegen des Baugenehmigungsbescheides zu erwirken bzw. zu fixieren, wäre wiederum nicht zielführend und mit hohen wirtschaftlichen Risiken behaftet gewesen. Gleichzeitig war es auch Wunsch des Mehrheitsgesellschafters der Riesneralm Bergbahnen, dass die Ausbau- und Modernisierungsmaßnahmen im Jahr 1999 abgewickelt werden.

In den seltensten Fällen sind Projekte vor der Ausschreibung zur Gänze (d.h. auf Punkt und Beistrich) durchgeplant. Optionen sind offen zu halten, ein gesundes Maß an Flexibilität ist gefragt und zeichnet gutes Projektmanagement aus. Auch im speziellen vorliegenden Fall der Seilbahntechnik kamen nach der Versendung der Ausschreibungen von den möglichen Lieferanten Fragen, Vorschläge und Hinweise zum Projekt. Es wäre wirtschaftlich betrachtet fahrlässig gewesen, neue Erkenntnisse und Verbesserungsvorschläge, die nachweislich zu Kosteneinsparungen geführt haben, nicht zu berücksichtigen. Insofern kann die auf Seite 20, vorletzter Absatz, getroffene Aussage nicht nachvollzogen werden.

Der hohe Nachlass von rd. 26% erklärt sich dadurch, dass dem Bieter im ursprünglichen Anbot nachweislich und nachvollziehbar ein Kalkulations- bzw. Rechenfehler unterlaufen ist. Dies wurde auch dem LRH mitgeteilt, was jedoch im Bericht keine Erwähnung findet.

Die aufgrund von Zusatzaufträgen angefallenen Mehrkosten sind größtenteils auf die bereits weiter oben erwähnte Problematik des äußerst späten Bauverhandlungstermines Anfang/Mitte Juli 1999 (wegen der späten Finanzierungszusage) zurückzuführen.

Zusätzlich darf festgestellt werden, dass für Ausschreibung, Vergaben und Realisierung dieses Großprojektes aus den oben erwähnten Gründen nur eine sehr kurze Zeit zur Verfügung gestanden ist. Die Stmk. Landesregierung hat die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses für die Region und die steirische Tourismuswirtschaft bedeutenden Projektes erkannt und unterstützt. Nur mit dieser Rückendeckung konnte das Vorhaben „Ausbau und Modernisierung der Riesneralm“ noch im Jahr der

Beschlussfassung in Angriff genommen und trotz keineswegs guten Bauwetters rechtzeitig vor Saisonbeginn abgeschlossen werden.

Umso mehr freut schlussendlich auch die Aussage des LRH, dass die Gesamtkosten im Wesentlichen eingehalten wurden; weiters der positive Vermerk, dass es gelungen ist, die nach den Ausschreibungen und Leistungsverträgen vorgelegenen Kosten insgesamt weitgehend zu halten.“

Die Fachabteilung 12 A nimmt den Prüfbericht des Landesrechnungshofes samt der dazu ergangenen Stellungnahme der Riesneralm Bergbahnen Ges.m.d.H. & Co KG., insbesondere im Hinblick darauf, dass keine wesentliche Gesamtinvestitionskostenüberschreitung vorliegt, zur Kenntnis. Im Hinblick betreffend die Ausführungen des Landesrechnungshofes zur Vergaberechtsproblematik wird auf eine Einhaltung der Bestimmungen des Stmk. Vergabegesetzes bei Projekten, die zukünftig auch mit Mitteln des Landes Steiermark finanziert werden, besonders geachtet werden.

Zur Äußerung der Riesneralm Bergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Wenn erst nach der Ausschreibung im Zuge von Nachverhandlungen gravierende Änderungen in der Ausführung beschlossen werden, ist es für den Landesrechnungshof ein Indiz dafür, dass **das Projekt vor der Ausschreibung noch nicht zur Gänze durchgeplant war.**

Hinsichtlich des Preisnachlasses von 26%, der auf Kalkulations- bzw. Rechenfehler beruhen soll, ist festzustellen, dass **rechnerisch fehlerhafte Angaben** nach den Bestimmungen des Vergabegesetzes **von vornherein auszuschließen sind.**

VII. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

- Gemäß § 12 LRH-VG sind bei Projekten von Unternehmungen, an denen das Land mit mind. 25% des Stamm-, Grund oder Eigenkapitals beteiligt ist, Soll- und Folgekostenberechnungen zu erstellen.

Diese Berechnungen sind **vor** der Grundsatzbeschlussfassung durch die Landesregierung bzw. durch die zuständigen Gesellschaftsorgane dem Landesrechnungshof vorzulegen. Dieser hat sie binnen drei Monaten im Sinne der im § 9 festgesetzten Grundsätze zu prüfen und der Landesregierung zu berichten.

Dieser verfassungsgesetzlichen Regelung wurde weder von der Steiermärkischen Landesregierung, noch von den Organen der Riesneralm Bergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG entsprochen. Die Steiermärkische Landesregierung hat für das Bauvorhaben einen Betrag von max. ATS 119,7 Mio. ohne eine exakte Kostenermittlung genehmigt.

- Die nach dem LRH-VG erforderliche Projektkontrolle für den gegenständlichen Ausbau der Riesneralm Bergbahnen konnte nicht durchgeführt werden.
- Im Zuge der Prüfung durch den Landesrechnungshof wurde u.a. festgestellt, dass die Gesamtkosten im Wesentlichen eingehalten wurden. Die Erhöhung von rd. 3% ist auf die geänderte und weit aufwendigere Ausführung der Schihütte und Sonnenterrasse „Breiteck“ zurückzuführen. Weiters wurde noch ein zusätzliches Pistengerät angeschafft.
- Die Vergabe von Bauaufträgen erfolgte grundsätzlich im Verhandlungsverfahren, sodass dem Steiermärkischen Vergabegesetz in dieser Hinsicht nicht entsprochen wurde. Das nachträgliche Verhandeln mit den Bietern ist nach dem Steiermärkischen Vergabegesetz verboten.

- Die im Zuge der Preisverhandlungen gewährten Nachlässe bis zu 26% zeigen, dass die Firmen kein Angebot unter echtem Konkurrenzdruck gelegt haben.

- Es wird empfohlen, dass die Steiermärkische Landesregierung die Bestimmungen des LRH-VG betreffend die Projektkontrolle und Projektabwicklungskontrolle beachtet.

- Es ist darauf zu achten, dass bei der Finanzierung von Projekten mit öffentlichen Mitteln das Steiermärkische Vergabegesetz eingehalten wird.

- Der Landesrechnungshof empfiehlt, Ausschreibungen erst nach entsprechend durchdachter Planung und behördlicher Genehmigung durchzuführen, damit nach der Ausschreibung keine Leistungsänderungen mehr erforderlich sind.

- Pauschalangebote sollten nur dann vereinbart werden, wenn die durchzuführenden Leistungen exakt vorliegen.

Graz, am 15. April 2002
Der Landesrechnungshofdirektor:

(Dr. Andrieu)